

zu unterstützen und zu schnell Verfassungsänderungen vorzunehmen. Gebauert hängt die Frage sehr eng mit politischen Grundideen über die Ausbildung der Verfassung zusammen.

Die für den Einheitsstaat schwärmen, werden sich für die verantwortlichen Reichsministerien aussprechen, die Liberalen aber, welche den Bundesstaat nicht außer Acht lassen und die möglichste Selbstständigkeit der Einzelstaaten gewahrt wissen wollen, schütteln nach dem Kopf und werden es vielfach überlegen, ob die veränderte Einrichtung zu empfehlen und nicht vielmehr als ein Danergerüst anzusehen sei.

§. 48.

Das Königreich Preußen.

Im Königreiche Preußen finden sich über den Gegenstand nur sehr dürftige gesetzliche Bestimmungen.

Die Preussische Verfassung vom 31. Januar 1850 verfügt im Art. 61.:

Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Besetzung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie im vereinigten Senate. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zweck zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besondern Gesetze vorbehalten. Das hier vorbehaltene Gesetz ist aber bis jetzt nicht erlassen worden und insofern der Art. 61. das Einzige, was das Preussische öffentliche Recht über Ministerverantwortlichkeit besagt.

Im Jahre 1863 wurde in Ausführung der Bestimmungen in der Verfassungsurkunde Art. 61. den Kammern ein Gesetzentwurf über die Verantwortlichkeit der Minister vorgelegt und auch im Laufe der Abgerathenen beraten.

Wie derselbe aus diesen Beratungen hervorgegangen, enthält er in Wesentlichen folgendes: Der erste Abschnitt handelt von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister.

Jedes der beiden Häuser kann gegen die Minister wegen Verfassungsverletzung, Besetzung oder Verrath Anklage erheben.

Eine Verfassungsverletzung wird von einem Minister begangen durch jede der Verfassung unabweisende Handlung oder Unterlassung, deren Verfassungswidrigkeit dem Schuldigen bekannt war oder nicht ohne sein Verschulden anzusehen konnte.

In §. 3. und 4. wird der Verrath und die Besetzung näher präcisirt. Fällt die strafbare Handlung eines Ministers unter ein bestimmtes Strafgesetz, so kommt dieses zur Anwendung.

Ob sie nur durch das gegenwärtige Gesetz dargestellt, so wird nach richter-